

Informationen zu Besuchen in stationären Alten- und Pflegeheimen

Stand: 18. Mai 2020

Anwendungshinweise zu den Bestimmungen der Corona-Schutz-Verordnung und der Allgemeinverfügung für stationäre Einrichtungen im Freistaat Sachsen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 12. Mai 2020 hat in § 11 Besuchsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen festgelegt.

Danach ist der Besuch, ausgenommen der Besuch naher Angehöriger oder dem Heimbewohner nahestehender Personen zur Sterbebegleitung einschließlich der seelsorgerischen Betreuung, untersagt.

Zugleich wurde das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) durch § 11 Abs. 6 der Corona-Schutz-Verordnung ermächtigt, durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von den Besuchsverboten zuzulassen und Hygienevorschriften zu erlassen. Ausnahmen können auch durch die Gesundheitsämter der zuständigen Landkreise und zuständigen Kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem SMS auch in besonders gelagerten Einzelfällen erteilt werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich vertretbar ist.

Von der Ermächtigung hat das SMS Gebrauch gemacht.

Mit der Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (SARS-CoV-2, COVID-19) - Regelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen sowie Hospize im Freistaat Sachsen“ vom 12. Mai 2020 wurden Ausnahmen zum Besuchsverbot geregelt.

Diese beschreiben, welchen Personengruppen unter welchen Voraussetzungen von der Einrichtungsleitung oder einer vertretungsberechtigten Person Zutritt zur Einrichtung zu gewähren ist.

Eine der Personengruppen sind Angehörige und den Bewohnern nahestehende Personen.

Einrichtungen haben Besuche grundsätzlich und im Einzelfall auch innerhalb der Einrichtung zu ermöglichen. Dabei sollen sie einerseits den Schutz der Bewohner und der Mitarbeiter sowie andererseits die Bewohnerrechte im Blick haben. Das heißt, die Verantwortlichkeit der Einrichtung gegenüber den Bewohnern und Mitarbeitenden ist zu wahren, zugleich dürfen Bewohner in Heimen nicht wesentlich schwerer als andere Menschen in ihren Freiheitsrechten beschränkt werden.

Eine ausschließlich restriktive Auslegung der Allgemeinverfügung stellt eine unzulässige Einschränkung der Grundrechte der Bewohner dar, insbesondere Artikel 2 Grundgesetz „(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ und „(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Besuche könnten beispielsweise in gesondert erreichbaren Teilen der Einrichtung oder im Außenbereich ermöglicht werden. Es empfiehlt sich, ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept zu erstellen.

Vor allem immobilen Bewohnern, die möglicherweise nicht mit dem Bett im Haus transferiert werden können, sind Besuche von Angehörigen und nahestehenden Personen zu ermöglichen. Dazu sollte die Leitung der Einrichtung in dem zu erstellenden Besuchskonzept Maßnahmen zur Umsetzung festlegen. Im Zweifel sollten die Vorkehrungen mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt werden.

Bei den Besuchen ist Folgendes zu beachten:

- der Bewohner und/oder die Einrichtung stehen nicht unter Quarantäne,
- Angehörige oder nahestehende Personen haben sich anzumelden und nach den Vorgaben der Einrichtung einen Termin zu vereinbaren,
- der Besuch ist zeitlich und in der Anzahl der Personen nach den Vorgaben der Einrichtung abzustimmen,
- vor und während des Besuches sind die von der Einrichtung zu bestimmenden hygienischen Vorgaben einzuhalten,
- Registrierung der Besucher (Name, Datum, besuchter Heimbewohner).

Der Besuchende:

- weist keine Erkältungssymptome auf,
- steht nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her,
- hat sich in den letzten 14 Tagen nicht im Ausland aufgehalten,
- wurde durch die Einrichtung zu einer gründlichen Basis- und Händehygiene eingewiesen,
- hat sich vor bzw. unmittelbar nach Betreten der Einrichtung gründlich die Hände zu waschen,
- und der Bewohner halten den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 Metern ein,
- trägt im Kontakt mit dem Bewohner eine dicht anliegende Mund-Nasen-Bedeckung, besser einen Mund-Nasen-Schutz (MNS), und ist über die sachgerechte Anwendung desselben durch die Einrichtung eingewiesen. Der Bewohner sollte, soweit medizinisch vertretbar, einen eine dicht anliegende Mund-Nasen-Bedeckung, besser einen Mund-Nasen-Schutz (MNS), tragen.

Über diese Maßnahmen sowie über die aktuelle Situation in der Pflegeeinrichtung einschließlich der Gefahren, die im Zusammenhang mit der Erkrankung COVID-19 für besonders gefährdete Personen stehen, sollten die Bewohner und ihre Besucher von der Einrichtungsleitung informiert und beraten werden. Eine Beaufsichtigung durch Mitarbeitende der Einrichtung während des Kontakts ist nicht vorgesehen.

Weitere Informationen und Empfehlungen finden Sie unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile

Die grundsätzliche Verpflichtung von Einrichtungen, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen, ergibt sich aus § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz. Dabei unterliegen die Einrichtungen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.